Aufgrund des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr.1 u. Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-I) - erläßt die Gemeinde Petersdorf folgende

# S a t z u n g

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohenried der Gemeinde Petersdorf entlang der Hauptstraße für Fl.Nr. 355/Teilfl. der Gemarkung Willprechtszell.
in der Fassung vom 05.03.1996
geändert am 28.05.1996

§ 1

Die in Hohenried entlang der Hauptstraße gelegene Grundstücksteilfläche Flur Nummer 355/Teilfl. wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung des Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches ( §1 ) richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Zulässig sind nur Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebengebäuden (Garagen).

§ 4

Die Zufahrt erfolgt über die Hauptstraße.

§ 5

Entlang der zur freien Landschaft gelegenen Seiten des Geltungsbereiches der Satzung wird eine Bepflanzung mit Obstbäumen festgesetzt.
Die Bepflanzung hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß auf 10 m Grundstückslänge mindestens 1 Obstbaum gepflanzt werden.

Bäume:

Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Petersdorf, den 27. Juni 1996

Gemeinde Petersdorf

Thrä
1.Bürgermeister

Siegel

# B E K A N N T M A C H U N G

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-
Satzung der Gemeinde Petersdorf
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGb
im Bereich des östlichen Ortsrand von
Hohenried entlang der Hauptstraße,
für die Fl.Nr. 355/Teilfläche.

Die Verwaltungsgemeinschaft Aindling hat mit Schreiben vom 05.06.1996 die vom Gemeinderat Petersdorf am 03. Juni 1996 beschlossene Satzung im Bereich des östlichen Ortsrandes in Hohenried dem Landratsamt Aichach-Friedberg angezeigt. Das Landratsamt hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Satzung wird in der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Zimmer 7 während der üblichen Dienststunden, das ist von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auch wird darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, und daß sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistungen herbeiführen können; ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Aindling, den 28. Juni 1996

.....
Thrä, 1. Bürgermeister